

Fragebogen zur Begründung der sozialhilferechtlichen Heimnotwendigkeit

Angaben zur bisherigen Lebenssituation

Vor Heimaufnahme befand sich die Antragstellerin / der Antragsteller

Name, Vorname, geb.:

in der eigenen Wohnung

im Krankenhaus

Sonstiger Aufenthalt

war allein lebend

lebte in Haushaltsgemeinschaft mit

Ehepartner/Partner Sohn/ Tochter sonstige Angehörige,

**Die Antragstellerin / der Antragsteller erhielt bis zur Aufnahme in die
Pflegeeinrichtung**

keine Pflegekassenleistungen bzw.
Hilfen zur Pflege nach SGB XII

Pflegeleistungen nach SGB XII Stufe 0

Pflegekassenleistungen

entsprechend der Pflegestufe 1

entsprechend der Pflegestufe 2

entsprechend der Pflegestufe 3

Tagespflege

Anschrift der Einrichtung

Die Pflege wurde ausgeübt durch

Angehörige/sonstige Personen **innerhalb** des Haushaltes

Name, Beziehung zum Antragsteller

Angehörige/sonstige Personen **außerhalb** des Haushaltes

Name, Beziehung zum Antragsteller

ambulante Pflegedienste

Name, Anschrift Pflegedienst

Angehörige und ambulante Pflegedienste

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

hausärztl. Gutachten

MDK-Gutachten¹

Amtsärztliches Gutachten

Begründung der Heimaufnahme:

Eine Versorgung im bisherigen Bereich ist nicht mehr möglich, weil folgende Ereignisse eingetreten sind:

Erkrankungen

Art der Erkrankung:

dadurch bedingte Ausfälle:

letzter Krankenhausaufenthalt vom _____ bis _____

in welchem Krankenhaus fand die letzte Behandlung statt:

die erhebliche Verschlechterung des bisherigen Gesundheitszustandes ist entweder

- altersbedingt oder
- aufgrund einer chronisch verlaufenden Erkrankung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

¹Das MDK-Gutachten, ist immer beizufügen.

Veränderungen im häuslichen Umfeld

Die bisher ausgeübte Pflege ist nicht oder nicht mehr im ausreichenden Umfang gesichert, weil

- die Pflegeperson selbst auf Dauer schwer erkrankt ist oder altersbedingt die Pflege nicht mehr ausüben kann
- die bisherige Pflegeperson aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zu Verfügung steht

Ambulante Hilfen und teilstationäre Maßnahme (Tagespflege) haben gem. § 13 SGB XII Vorrang vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. In allen Fällen ist daher ausführlich zu begründen, warum Hilfen durch ambulante Pflegedienste oder Tagespflege nicht oder nicht mehr ausreicht

Ambulante Hilfen und teilstationäre Maßnahmen reichen nicht aus weil,

ausführliche Begründung erforderlich

Besonderheiten bei unmittelbarer Aufnahme aus dem Krankenhaus:

- Eine Rückkehr in den häuslichen Bereich ist nicht möglich, weil

ausführliche Begründung erforderlich

- eine Heimnotwendigkeitsbescheinigung der Pflegekasse
 - ohne Einstufung
 - mit Einstufung Stufe

liegt vor

Hinweis für den Antragsteller:

An die Entscheidung der Pflegekasse über die Notwendigkeit einer stationären Heimunterbringung ist der Sozialhilfeträger nicht gebunden. Er entscheidet vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen und wird insbesondere bei Einstufung in die Pflegestufe 0 eine Prüfung durch den amtsärztlichen Dienst veranlassen.

Lehnt der Sozialhilfeträger die Heimaufnahme ab, geht dass damit verbundene finanzielle Risiko, nämlich die Finanzierung der Heimpflegekosten aus eigenen Mitteln, zu Ihren Lasten. Eine Wohnungsauflösung ohne Kostenzusage sollte daher nur nach Rücksprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter erfolgen.

Datum und Unterschrift Antragsteller/in

Datum und Unterschrift Betreuer/in